

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen der 1ST ROW & WOMEN SPEAKER (nachstehend 1ST ROW genannt) und dem/der Auftraggeber/in. Entgegenstehenden Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/der Auftraggeberin widerspricht die 1ST ROW hiermit ausdrücklich.

2. Vertragsabschluss

2.1. Verträge zwischen der 1ST ROW und dem/der Auftraggeber/in kommen grundsätzlich und ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des/der Auftraggebers/in auf dem von der 1ST ROW ausgewählten Feld auf dem schriftlichen Angebotsdokument zustande.

2.2. Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus dem von der 1ST ROW übergebenen Angebotsdokument, welche der/die Auftraggeber/in schriftlich bestätigt.

2.3. Nebenabreden, die die Art und/oder den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die 1ST ROW.

2.4. Der/die Auftraggeber/in bestätigt, dass die ihm/ihr vorgestellte Expertin vor Angebotsunterbreitung durch die 1ST ROW unbekannt war und keine Vertragsverhältnisse oder sonstigen geschäftlichen Kontakte zu der Expertin bestanden.

2.5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Grundsatz des Rechts am Bild der Expertin zu wahren ist. Durch die Buchung einer Expertin wird weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Einwilligung zur Veröffentlichung der Personenaufnahme der Expertin durch diese oder die 1ST ROW erteilt. Sämtliche Veröffentlichungen oder ähnliche Nutzung der Personenaufnahmen einer Expertin werden von der Expertin schriftlich erteilt.

3. Preise und Kosten

3.1. Vereinbarte Preise sind Netto-Preise ohne Mehrwertsteuer.

3.2. Zuzüglich zur vereinbarten Vergütung ist der/die Auftraggeber/in verpflichtet, Kosten und Auslagen der Expertin an die 1ST ROW zu erstatten. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Reisekosten nach den folgenden Maßgaben:

3.2.1. In Kleinstädten ist das bestmögliche, in Großstädten ein für Geschäftsreisen übliches Hotel zu buchen; Kosten für Frühstück sind hinzuzurechnen.

3.2.2. Bei Reise mit PKW sind pro Kilometer 1,00 € zu erstatten. Bei Zugfahrt ist die 2. Klasse, bei Flügen die Economy Class zu wählen. Die 1ST ROW wird dazu die entsprechenden Rechnungen der Expertinnen vorlegen.

3.3. In der Auftragsbestätigung nicht vereinbarte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden dem/der Auftraggeber/in zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Die 1ST ROW ist berechtigt 50 % der vereinbarten Vergütung unmittelbar nach Vertragsabschluss (schriftliche Angebotsannahme durch den/die Auftraggeber/in auf dem Angebotsdokument der 1ST ROW) in Rechnung zu stellen. Die restlichen 50% der vereinbarten Vergütung, die weiteren Kosten und Auslagen werden unmittelbar nach der durchgeführten gegenständlichen Veranstaltung in Rechnung gestellt.

4.2. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.

5. Rücktritt

5.1. Der/die Auftraggeber/in ist berechtigt, von der Vereinbarung mit 1ST ROW zurückzutreten. Für den Fall des Rücktrittes hat der/die Auftraggeber/in folgende Zahlungen an die 1ST ROW zu leisten:

a) Tritt der/die Auftraggeber/in bis 30 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn zurück, so hat er/sie, soweit nichts anderes vereinbart wurde, lediglich die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts nachgewiesenen entstandenen Kosten und Aufwendungen der Expertin und der 1ST ROW zu erstatten.

b) Tritt der/die Auftraggeber/in bis 10 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn zurück, so hat er/sie, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Kosten und Aufwendungen der Expertin und der 1ST ROW sowie 50 % der Nettoauftragssumme zu erstatten.

c) In allen anderen Fällen hat der/die Auftraggeber/in die volle vereinbarte Auftragssumme sowie die entstandenen Kosten und Aufwendungen der Expertin und der 1ST ROW zu zahlen.

5.2. Die 1ST ROW wird sich bemühen, diese Staffelung spiegelbildlich in den Vereinbarungen mit der Expertin zu regeln. Wenn und soweit dies nicht möglich ist und für die 1ST ROW zu höheren Honoraraufwendungen führt, ist die 1ST ROW berechtigt, dem/der Auftraggeber/in die entsprechend höheren Kosten weiter zu berechnen und ist auf Anforderung des Auftraggebers/ der Auftraggeberin verpflichtet, diese nachzuweisen

6. Terminverschiebung

6.1. Verschiebt der/die Auftraggeber/in die Veranstaltung, für die die Expertin gebucht wurde – gleich aus welchem Grund – so besteht der Vertrag weiter fort. Die 1ST ROW behält sich das Recht vor, den Vertrag durch Vorschlag gleichwertiger Expertinnen zu erfüllen, sofern die gebuchten Expertinnen am neuen Termin verhindert sind.

6.2. Ist die gebuchte Expertin am neuen Termin verhindert und ist die 1ST ROW nicht in der Lage, den Vertrag durch Vorschlag gleichwertiger Expertinnen zu erfüllen, so hat die 1ST ROW das Recht zur Kündigung.

6.3. Für den Fall der Terminverschiebung hat der/die Auftraggeber/in, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Kosten und Aufwendungen der Expertin und der 1ST ROW sowie folgende Zahlungen an die 1ST ROW zu leisten:

- a) Bei Terminverschiebung bis 30 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn 10 % der Nettoauftragssumme.
- b) Bei Terminverschiebung bis 10 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn 20 % der Nettoauftragssumme.
- c) In allen anderen Fällen die volle vereinbarte Auftragssumme.

7. Alternativangebot oder Kündigung der 1ST ROW

Sind die vorgeschlagenen ExpertInnen in Folge bei Vertragsabschluss wegen nicht voraussehbarer höherer Gewalt oder nach Maßgabe des § 275 Abs. 3 BGB gehindert als Experten in der gebuchten Veranstaltung des Auftraggebers/ der Auftraggeberin aufzutreten, so ist die 1ST ROW berechtigt den Vertrag durch Angebot gleichwertiger Expertinnen zu erfüllen oder zu kündigen. Die 1ST ROW verpflichtet sich, unverzüglich nach Kenntnisserlangung den/die Auftraggeber/in über die Verhinderung der Expertinnen zu informieren.

8. Match Making (Besetzung einer ausgeschriebenen Arbeitsstelle beim Auftraggeber) & Referenzangabe

Fragt der/die Auftraggeber/in ein Match Making für die Besetzung einer offenen Position im eigenen oder verbundenen Unternehmen nach § 15 AktG an, gelten folgende Regelungen:

8.1. Leistung der 1ST ROW:

- Prüfung und ggf. Überarbeitung der zur Verfügung gestellten Jobbeschreibung
- 1.-8. Wochen :
 - teilen der Ausschreibung auf sämtlichen Social-Media-Kanälen der 1ST ROW (insb. Facebook, LinkedIn, Instagram, Xing)
 - Aufnahme der Ausschreibung im Newsletter der 1ST ROW
 - Ggf. separates Mailing an die Community der 1ST ROW
 - Sollten nach ca. drei Wochen keine verwertbaren Bewerbungen eingehen, wiederholt die 1ST ROW obiges Vorgehen.

• 8.-12. Woche :

- Weitere Überarbeitung der Jobbeschreibung durch die Experten/innen der 1ST ROW
- teilen der Ausschreibung auf sämtlichen Social-Media-Kanälen der 1ST ROW (insb. Facebook, LinkedIn, Instagram, Xing)
- Aufnahme der Ausschreibung im Newsletter der 1ST ROW
- Ggf. separates Mailing an die Community der 1ST ROW

8.2. Vergütung der 1ST ROW

8.2.1. Dem/der Auftraggeber/in ist bekannt, dass die Beauftragung „Match Making“ zweigeteilt ist und entsprechend zweitgeteilt abgerechnet wird. Die Bearbeitung des Auftrags, Prüfung und Überarbeitung der Jobbeschreibung durch die Expert/innen der 1ST ROW löst eine vereinbarte Pauschalvergütung aus, welche mit Auftragserteilung in Rechnung gestellt wird und sofort fällig ist.

8.2.2. Die zweite Vergütungskomponente der Beauftragung „Match Making“ basiert auf einem Erfolgshonorar bei erfolgreicher Vertragsunterzeichnung mit einer von der 1ST ROW vorgestellten Expertin.

8.2.3. Der Vergütungsanspruch gem. 8.2.2. der 1ST ROW wird individuell vereinbart und ist den Spezifikationen des Auftrags entsprechend enthalten. Jahreszielgehalt ist der Bruttojahreslohn zuzüglich der maximalen zureichenden Brutto-Jahresbonus.

8.2.4. Bedingung für das Entstehen der Vergütung gem. 8.2.2. der 1ST ROW ist die beidseitige Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages zwischen dem/der personalsuchenden Auftraggeber/in und die über die 1ST ROW vorgeschlagene Kandidatin innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt des Vorschlags durch die 1ST ROW der konkreten Kandidatin für eine beliebige Arbeitsstelle, beim personalsuchenden Auftraggeber oder einem verbundenen Unternehmen des/der personalsuchenden Auftraggebers/in gem. § 15 AktG („vergütungsauslösende Bedingung“).

Es wird klargestellt, dass die angetretene Arbeitsstelle nicht dem konkreten Personalgesuch entsprechen muss. Vielmehr kann es sich auch um eine sonstige Arbeitsstelle beim/bei der personalsuchenden Auftraggeber/in oder einem verbundenen Unternehmen des/der personalsuchenden Auftraggebers/in gem. § 15 AktG handeln. Es wird weiter klargestellt, dass sämtliche Vorgänge (insb. Kündigungen oder Nichtantritt) nach Arbeitsvertragsunterzeichnung keine Auswirkungen auf die vergütungsauslösende Bedingung und Fälligkeit der zweiten Vergütungskomponente haben; diese bleibt weiter bestehen.

8.2.5. Der/die personalsuchende Auftraggeber/in ist verpflichtet der 1ST ROW mitzuteilen, dass es zu einem Vertragsschluss zwischen dem/der personalsuchenden Auftraggeber/in und einer vorgeschlagenen Kandidatin gekommen ist.

8.2.6. Die 1ST ROW stellt dem/der personalsuchenden Auftraggeber/in eine Rechnung in Höhe der zweiten Vergütungskomponente innerhalb von 14 Tagen nach Arbeitsvertragsunterzeichnung gem. 8.2.4., zzgl. Mehrwertsteuer, zum jeweils geltenden Steuersatz, mithin der provisionsauslösenden Bedingung.

8.2.7. Der 1ST ROW ist es gestattet, insbesondere auf der eigenen Homepage oder sonstigen Werbeaussagen, den/die Auftraggeber/in als Referenzkunden öffentlich anzugeben.

9. Exklusivität & Referenzangabe

9.1. Sofern die 1ST ROW, vorbehaltlich Ziffer 8, dem/der Auftraggeber/in Expertinnen für Einzelaufträge/-buchungen vorgeschlagen hat, ist es dem/der Auftraggeber/in untersagt, die vorgeschlagene Expertin im eigenen oder verbundenen Unternehmen nach § 15 AktG einzusetzen, sei es durch direkte Beauftragung oder durch die Beauftragung durch Drittunternehmen.

Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist die 1ST ROW so zu stellen, als hätte der/die Auftraggeber/in den unerlaubten Direkteinsatz über die 1ST ROW gebucht. Die 1ST ROW hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Aufwendungsentschädigung durch den/die Auftraggeber/in - pro Buchung des/der Auftraggebers/in -, die der/die Auftraggeber/in für das konkrete Buchungsgeschäft über die 1ST ROW gezahlt hätte.

9.2. Die Verpflichtung gem. Ziffer 9.1. des/der Auftraggebers/in ist auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Vorschlag der Expertin durch die 1ST ROW beschränkt.

9.3. Der 1ST ROW ist es gestattet, insbesondere auf der eigenen Homepage oder sonstigen Werbeaussagen, den/die Auftraggeber/in als Referenzkunde öffentlich anzugeben.

9.4. Der/die Auftraggeber/in verpflichtet sich, die 1ST ROW als Sponsor der Veranstaltung, auf welcher eine über die 1ST ROW gebuchte Expertin auftritt, öffentlich und sichtbar anzugeben

10. Schlussbestimmungen

10.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, hat dies nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.3. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist München.

München, 15.10.2025